

**Auszubildende/-r**

Identnummer  Ausbildungsberuf

Name  Vorname

Geburtsdatum  Gesetzliche/-r Vertreter/-in  Eltern  Vater  Mutter  Vormund

Name, Vorname/-n des/der gesetzlichen Vertreter/-s

**Auszubildende/-r (Betrieb)**

Unternehmen

Ansprechpartner

Telefon-Nummer

E-Mail-Adresse

**Wird der Verkürzungsantrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden. Bitte Hinweise auf Beiblatt beachten!**

Antrag auf **Verkürzung der Berufsausbildung** **Antrag auf Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung**

**Verkürzung der Ausbildungszeit**

Wir beantragen die Verkürzung des o.g. Berufsausbildungsverhältnisses; auf

Schulbildung:

- Fachoberschulreife (mittlere Reife) (max. 6 Monate)
- Fachhochschulreife / Hochschulreife (max. 12 Monate)
- Abgeschlossene vollzeitschulische Berufsausbildung als

Alter (mind. 21 Jahre bei Beginn der Ausbildung)

vorausgegangene Berufsausbildung als:  erfolgreich abgeschlossen? ja  nein

fachlich einschlägige Lernleistungen hochschulischen Ursprungs im Umfang von mindestens 30 ECTS

**Kopien der entsprechenden Berufs- oder Schulabschlüsse bzw. Nachweise über abgelegte Ausbildungs- oder Studienzeiten sind beizulegen!**

Verkürzung in Monaten  Ende der verkürzten Ausbildungs-

**Unterschrift des/der Auszubildenden**

Datum  Ort

Unterschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r

**Unterschrift der/des Auszubildenden (Betrieb)**

Datum  Ort

Stempel / Unterschrift

**Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung**

Ich beantrage die vorzeitige Zulassung zu der Abschlussprüfung, die dem Auszubildenden des o.g. Ausbildungsvertrags voraus geht.

**Unterschrift des/der Antragstellers/-in (Auszubildende/-r)**

Datum  Ort

Unterschrift

Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r

**Anhörung des/der Auszubildenden (Betrieb)**

Anzahl der Fehltag während der gesamten Ausbildungszeit (z.B. Arbeitsunfähigkeit und unentschuldigtes Fehlen in Theorie und Praxis)

Arbeitstage

Die Leistungen der/des Auszubildenden sind überdurchschnittlich und rechtfertigen eine vorzeitige Zulassung. Alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Ausbildungsordnung vorschreibt, werden bis zur vorzeitigen Abschlussprüfung vermittelt werden.  
**Der Antrag wird daher befürwortet.**

**Der Antrag kann nicht befürwortet werden.**  
Begründung:

Datum  Ort

Stempel / Unterschrift

**Anhörung der Berufsschule**

Durchschnittsnote der prüfungsrelevanten Fächer

Die Leistungen der/des Auszubildenden sind überdurchschnittlich und rechtfertigen eine vorzeitige Zulassung.  
**Der Antrag wird daher befürwortet.**

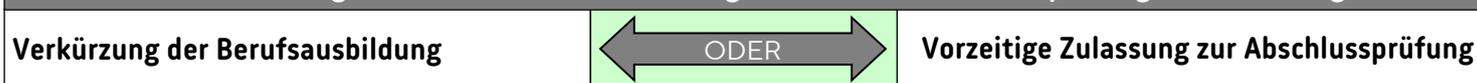
Die Leistungen der/des Auszubildenden sind NICHT überdurchschnittlich und rechtfertigen KEINE vorzeitige Zulassung.  
**Der Antrag kann nicht befürwortet werden.**

Datum  Ort

Schulstempel / Unterschrift der Schulleitung

## Beiblatt Antrag auf Verkürzung der Berufsausbildung Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Es bestehen zwei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten die Abschlussprüfung früher abzulegen:



 Wird der Verkürzungsantrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden.

 Bei beiden Varianten müssen die Anträge vier Wochen vor dem Anmeldeschluss der angestrebten Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil 2 vollständig ausgefüllt bei der SIHK zu Hagen eingereicht werden. Anträge, die nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehen bzw. im Online-Portal hochgeladen werden, können aus prüfungsorganisatorischen Gründen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht mehr berücksichtigt werden.  
Den Anmeldeschluss für die jeweilige Prüfung finden Sie unter [www.sihk.de/pruefungstermine](http://www.sihk.de/pruefungstermine)

### 1. Verkürzung der Berufsausbildung

§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG):

*Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.*

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn

- das **Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden** kann,
- die **Ausbildungsinhalte vermittelt werden können** und
- einer oder mehrere der folgenden **Verkürzungsgründe vorliegen**.

Verkürzungsgrund	Zeitraumen
Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss	bis zu 6 Monate
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachhochschulreife</li> <li>• Hochschulreife</li> <li>• abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>• Lebensalter (Beendigung des 21. Lebensjahres vor Beginn der Ausbildung)</li> </ul>	bis zu 12 Monaten
fachlich einschlägige Lernleistungen hochschulischen Ursprungs im Umfang von mindestens 30 ECTS	bis zu 6 Monaten
einschlägige berufliche Grundbildung oder Berufstätigkeit	angemessene Berücksichtigung

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Die Mindestausbildungsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

Regelausbildungsdauer	Mindestausbildungsdauer
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

### 2. Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung

§ 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG):

*Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.*

Diese vorzeitige Zulassung ermöglicht der/dem Auszubildenden die Teilnahme an der Abschlussprüfung, die dem Ausbildungsende voraus geht.

#### Zulassungsvoraussetzungen

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis des Berufskollegs in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden.

Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist auch bei bereits verkürzter Ausbildungsdauer möglich, wenn dadurch die Mindestausbildungsdauer (siehe Tabelle links) nicht unterschritten wird.